

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4540  
des Abgeordneten Benjamin Raschke  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Landtagsdrucksache 6/11217

## **Zukunft der Kommunalfinzen in Ländlichen Räumen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkung des Fragestellers**

Gerade Gemeinden in den ländlichen Räumen Brandenburgs sind oft verschuldet und verfügen kaum über eigene Einnahmen. Dabei sind finanzielle Gestaltungsspielräume der Dreh- und Angelpunkt, damit Gemeinden und Dörfer nicht nur gerade so ihre Pflichtaufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorgesicherung erfüllen können. Auch Bürgerschaftliche und politische Beteiligung als „kommunale Selbstgestaltungsaufgaben“ sind ohne ausreichende Finanzen nicht denkbar.

Das Ziel der letzten Änderungen des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes war, Kommunen finanziell besser zu stellen. Die jetzt erfolgte Anhebung der Verbundquote verbessert die kommunale Finanzlage insgesamt erheblich. Einzelne Kommunen können aber möglicherweise von diesen Steigerungen kaum oder gar nicht profitieren.

Frage 1:

Welche Kommunen Brandenburgs befanden sich 2018 in der Haushaltssicherung und bei welchen wird die Haushaltssicherung voraussichtlich noch längerfristig andauern? Welche dieser Kommunen liegen im Berliner Umland und welche im Weiteren Metropolenraum? (Bitte nach Landkreisen auflisten.)

zu Frage 1:

Die Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Übersicht listet die Kommunen Brandenburgs auf, die im Jahr 2018 zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) verpflichtet waren. Kommunen, die gemäß ihres Haushaltssicherungskonzeptes 2018 während der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (d.h. bis 2021) das Wiedererreichen des Haushaltsausgleiches nicht darstellen konnten, sind als „längerfristig HSK-pflichtig“ gekennzeichnet.

Alle in der Tabelle aufgeführten HSK-pflichtigen Kommunen liegen im Weiteren Metropolenraum. Im Landkreis Oberhavel gibt es keine HSK-pflichtige Kommune.

Frage 2:

Wie hoch waren die Pro-Kopfeinnahmen der Städte und Gemeinden in den einzelnen Landkreisen sowie der kreisfreien Städte jeweils in den Jahren 2017 und 2018?

zu Frage 2:

Die Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Einnahmen (pro Einwohner) der Gemeinden setzen sich zusammen aus den Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit entsprechend der Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände 2017 sowie der vierteljährlichen Kas-

senstatistik des Jahres 2018. Sie beziehen sich auf die Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2017 sowie 30. Juni 2018 sowie jeweils zum Gebietsstand 31. Dezember 2018.

Frage 3:

Wie hoch waren die Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden in den einzelnen Landkreisen sowie der kreisfreien Städte pro Kopf jeweils in den Jahren 2017 und 2018?

Frage 4:

Wie werden sich die Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden in den einzelnen Landkreisen sowie der kreisfreien Städte pro Kopf jeweils in den Jahren 2019 und 2020 entwickeln?

zu den Fragen 3 und 4:

Die Angaben sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Angaben für die Schlüsselzuweisungen umfassen jeweils:

- die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG),
- die Schlüsselzuweisungen für kreisfreie Städte für Kreisaufgaben gemäß § 6 Absatz 2 BbgFAG,
- die investiven Schlüsselzuweisungen nach § 13 BbgFAG sowie
- den Mehrbelastungsausgleich nach § 14a BbgFAG.

Die angegebenen Zahlen entsprechen den Festsetzungen der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2017 bis 2019 und beziehen sich auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 30. Juni 2017 (Ausgleichsjahr 2017) sowie 30. Juni 2018 (Ausgleichsjahre 2018 und 2019).

Angaben zu den Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2020 sind noch nicht möglich. Eine Prognose für die gemeinde- und landkreisspezifischen Schlüsselzuweisungen des kommenden Jahres können die Orientierungsdaten geben. Es ist beabsichtigt, die Orientierungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 den Kommunen im Juni 2019 mitzuteilen.

Frage 5:

Welche Effekte haben die Änderungen im Finanzausgleich (Anhebung der Verbundquote und die Stärkung des Soziallastenausgleichs) für die Städte und Gemeinden, die sich 2018 noch in der Haushaltssicherung befanden für die jeweiligen Haushalte?

zu Frage 5:

Anhand der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2019 für kreisfreie Städte, Landkreise oder kreisangehörige Gemeinden lassen sich aufgrund der relationalen Berechnungsweise des kommunalen Finanzausgleichs keine Rückschlüsse darauf ziehen, in welcher Höhe einzelne Kommunen gegebenenfalls von der Anhebung der Verbundquote nach § 3 Absatz 1 BbgFAG und der Aufstockung des Soziallastenausgleichs nach § 5 Absatz 2 BbgFAG mit dem Siebenten Änderungsgesetz zum BbgFAG profitieren. Angaben diesbezüglich würden eine Vergleichsrechnung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg bedingen, welche in dem für die Beantwortung kleiner Anfragen gegebenen Zeitrahmen nicht vorgelegt werden kann.

Frage 6:

Wie bewertet die Landesregierung bedarfsorientierte Ansätze zur Verteilung der Schlüsselmasse im Vergleich zum Brandenburger Weg, der festen Verbundquote, im Hinblick auf Kommunen mit angespannter Haushaltslage?

zu Frage 6:

Grundlage des kommunalen Finanzausgleichs ist ein nach den gesetzlich fixierten Kriterien normierter Finanzbedarf der einzelnen Kommune. Die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an Städte und Gemeinden sowie Landkreise – insofern die Verteilung der Schlüsselmasse als Bestandteil des horizontalen Finanzausgleichs – erfolgt somit grundlegend durch den Vergleich des gemeinde- oder landkreis-spezifischen Finanzbedarfs mit der jeweiligen Finanz- bzw. Umlagekraft.

Soweit mit der Fragestellung hingegen die Systematik zur Dotierung der Verbundmasse bzw. nachgelagert der Finanzausgleichsmasse angesprochen ist (vertikaler Finanzausgleich), findet in Brandenburg – wie auch in anderen Bundesländern – ein Verbundquotensystem Anwendung, welches die Kommunen nach § 3 Absatz 1 BbgFAG mit einem festen Anteil an den Einnahmen des Landes beteiligt. Dieser Anteil der Kommunen am Finanzverbund von Land und Kommunen steht in Abhängigkeit zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und unter dem Grundsatz einer symmetrischen Verteilung der Finanzausstattung zwischen dem Land und seinen Kommunen.

Die Kommunen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung, welche ihnen die Erfüllung der Pflichtaufgaben und eines Minimums an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ermöglicht. Die Feststellung der Angemessenheit des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt schließt eine Unterfinanzierung einzelner Kommunen jedoch nicht aus. Es ist möglich, dass die abstrakt-generellen Maßstäbe des Ausgleichs im Einzelfall nicht hinreichend „greifen“. Eine individuelle „Nachsteuerung“ erfolgt dann über den Ausgleichsfonds nach § 16 BbgFAG, wenn die finanzielle Mindestausstattung unterschritten und ein „besonderer Bedarf“ festgestellt wird.

Sehen sich Kommunen infolge unzulänglicher Finanzausstattung in der Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts verletzt, sind sie gehalten, zunächst bei dem für Inneres zuständigen Ministerium eine Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds „zur Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben“ zu beantragen.

Gerichtlich festgestellt wurde eine Unterfinanzierung bislang nicht.

Mit dem Gesetzentwurf des Siebenten Änderungsgesetzes des BbgFAG, in dem erstmals eine Erhöhung der allgemeinen Verbundquote im BbgFAG erfolgte, hat sich die Landesregierung weiterhin zum Verbundquotensystem bekannt. Aus Sicht des in der Landesregierung federführenden Ministeriums der Finanzen wird daher kein Entscheidungsbedarf im Hinblick auf eine Bedarfsorientierung des vertikalen Finanzausgleichs gesehen.

Nach § 3 Absatz 4 BbgFAG ist die Verbundquote in einem Turnus von drei Jahren auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die nächste turnusmäßige Überprüfung hat zum Ausgleichsjahr 2022 zu erfolgen und wird bereits durch das Ministerium der Finanzen vorbereitet.

Anlagen